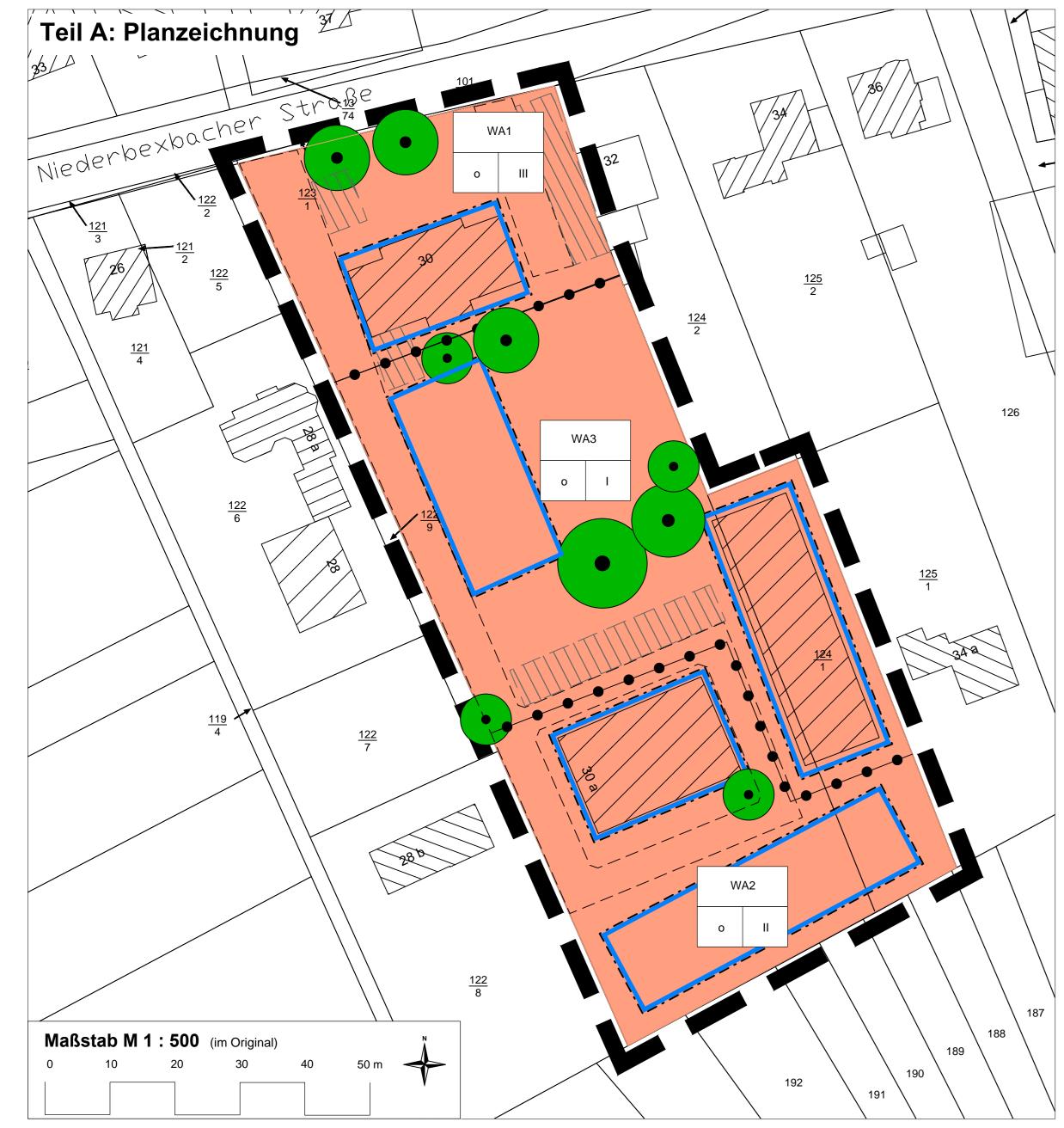
Kreisstadt Neunkirchen - Bebauungsplan Nr. 134 "Alte Grundschule Kohlhof"



RECHTSGRUNDLAGEN

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 GrundflächenzahlII Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16, 22 BauNVO)

offene Bauwei

4. Erhaltung von Bäumen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Erhalt von Bäumen (nicht eingemessen)

5. Sonstige Planzeichen

LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nutzungsschablone
1 Baugebietsart (Art der baulichen Nutzung)
2 Grundflächenzahl (GRZ)
3 Zahl der Vollgeschosse

Stellplatzflächen, Bestand

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Mögliche Erschließungstrasse, Privater Weg

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 15 des esetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der

2019 (BGBI. I S. 432) .

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2639)

Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2639)

Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) in der Fassung vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358f.)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) in der Fassung vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358f.)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt S. 324)
Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 26.

Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt d.

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO
 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind allgemein zulässig:

Wohngebäude
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO i.v.m. § 4 Abs.3 BauNVO:

Nicht störende Gewerbebtriebe

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO Im Bebauungsplan wird gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt (s. Plan). Die zulässige Grundfläche darf bis zu 50 von Hundert durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO überschritten werden. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie die inneren Erschließungsflächen gem. § 19 Abs.4 S.4 BauNVO nicht miteinzurechnen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen gem. § 20 BauNVO

Gem. § 20 BauNVO wird die maximale Anzahl der Vollgeschosse auf III (WA1)
bzw. II (WA2) und I (WA3) festgesetzt. (s. Plan)

3. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt (s. Plan).

4. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 BauNVO Gem. § 22 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt.

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports in den
Baugebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren
Grundstücksfläche zulässig

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für

Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte

Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

6. Grünordnerische Festsetzungen

6.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9
Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht baulich genutzten Flächen des Grundstücks sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht für Erschließungsanlagen vorgesehen

6.2 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Die im Plan gekennzeichneten Bäume (nicht eingemessen) sind zu erhalten. Sollten Bäume durch die Baumaßnahmen entfallen, sind diese auf dem Grundstück zu ersetzen und nachzupflanzen.

II. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Plan)

III. Örtliche Bauvorschriften gem § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 2 LBO

Sammlung von Niederschlagswasser (§ 85 Abs.2 LBO)

Vorrangig ist das Regenwasser in der Fläche zu versickern und dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen (§ 49a WHG).
Es wird festgesetzt, dass die auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswässer auf dem Grundstück in einer Zistern von min. 4000l Fassungsvolumen und einem gedrosselten Ablauf zu sammeln und als Brauchwasser auf dem Grundstück oder im Gebäude zu verwenden sind.

Begrünung von Dachflächen

Sofern ein Gebäudedach als Flachdach ausgeführt wird, ist dieses zu extensiv begrünen. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze/Trockenperioden gewährleistet.

Es sind Nisthilfen für Brutvögel und Fledermäuse an Gebäudefassaden vorzusehen.

HINWEISE

Gemäß § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von Gebäuden auf Grundstücken, die auf gleicher Höhe mit dem angrenzenden Wald liegen, ein Abstand von 30 Metern einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks

zugunsten des von der Abstandsunterschreibung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Werden archäologische Bodenfunde gefunden, so ist es dem **Landesdenkmalamt** anzuzeigen und das befristete Veränderungsverbot gem. § 16 SDSchG gilt.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, wird jedoch darauf hingewiesen, dass der zuständige **Kampfmittelbeseitigungsdienst** unverzüglich zu verständigen ist.

Bei der Planung sind die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des **EVS** - wie die § § 7,8, 13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nummer 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 Seite 736 ff.) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Planzeichnung eine mögliche Erschließungsvariante dargestellt ist. Die genaue Abgrenzung ist noch nicht eingemessen bzw. festgesetzt. Lediglich die Erschließungsachse am westlichen Rand des Geltungsbereichs und die Umfahrung des Bestandsgebäudes aus Brandschutzgründen ist zwingend notwendig. Genaueres ist im Baugenehmigungsverfahren abzuklären.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Neunkirchen hat am ___.__.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 "Alte Grundschule Kohlhof" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am ___.__.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom ___.__.20__ bis einschließlich ___.__.20__ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ____.20__

ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.20__ über

die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Neunkirchen am __.__.20__ geprüft wurden.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Neunkirchen hat am ___.__.20__ den Bebauungsplan Nr. 134 "Alte Grundschule Kohlhof" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 134 "Alte Grundschule Kohlhof" besteht aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am . . ortsüblich bekannt gemacht.

Neunkirchen, den __.__. Der Oberbürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 134 "Alte Grundschule Kohlhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Neunkirchen, den ___.__

Der Oberbürgermeister

KREISSTADT NEUNKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 134

"Alte Grundschule Kohlhof"

Planungsstand: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Bearbeitet für die Kreisstadt Neunkirchen Völklingen, im November 2019



